

Neue Anforderungen an den Umgang mit Abwärme für Industrieanlagen? Zum Verhältnis der Abwärmepflichten nach dem Energieeffizienzgesetz und dem Bundesimmissionsschutzrecht am Beispiel von Elektrolyseuren

Benz/Weber, UWP 1/2025, S. 16-23

Zweck des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) ist es, die Energieeffizienz zu steigern und dadurch zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur Eindämmung des weltweiten Klimawandels beizutragen. Hierzu wurden im Gesetz unter anderem handlungsbezogene Pflichten eingeführt.

Die Abwärmepflichten nach § 16 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 EnEfG gelten grundsätzlich für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch über 2,5 GWh. Sie müssen Abwärme nach dem Stand der Technik vermeiden bzw. wiederverwenden, sofern dies möglich und zumutbar ist. Betreiber industrieller Anlagen sind gemäß § 16 Abs. 3 EnEfG grundsätzlich von den Abwärmepflichten ausgenommen, jedoch bestehen Unklarheiten bei der Anwendung der Ausnahmeregelung. Für die Betreiber von Elektrolyseuren dürfte die Ausnahmeregelung nicht greifen, so dass für diese sowohl die Abwärmepflichten des EnEfG als auch die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Effizienzvorgaben Anwendung finden.

Ob Elektrolyseurbetreiber in der Praxis tatsächlich zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, wird sich wohl erst im Vollzug zeigen. Aufgrund fehlender konkreter Maßstäbe bleibt es fraglich, inwieweit die Regelungen zu einer verstärkten Vermeidung und Verwendung von Abwärme beitragen werden.

Zwei zentrale Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung der

Abwärmepflichten ergeben sich: Erstens sollten Unklarheiten bezüglich der Unterscheidung zwischen Vermeidung und Reduktion von Abwärme sowie hinsichtlich der Ausnahmeregelung für industrielle Anlagen in § 16 Abs. 3 EnEfG beseitigt werden. Zweitens könnte eine Konkretisierung der Abwärme- und Effizienzpflichten sowohl im EnEfG als auch im Bundesimmissionsschutzrecht helfen, wirksame ordnungsrechtliche Impulse zu setzen.

Kernergebnisse

- ▶ Aufgrund verschiedener Unklarheiten in der Ausnahmeregelung nach § 16 Abs. 3 EnEfG, lässt sich jedenfalls bei bestimmten Anlagen, nicht rechtssicher feststellen, ob sie neben den immissionsschutzrechtlichen Effizienzvorgaben zusätzlich die Abwärmepflichten des EnEfG erfüllen müssen.
- ▶ Für Elektrolyseure dürfte die Ausnahme des § 16 Abs. 3 allerdings nicht greifen, so dass für diese sowohl die Abwärmepflichten des EnEfG als auch die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Effizienzvorgaben gelten.
- ▶ Schließlich lässt sich aufgrund der allgemeinen Formulierung der Abwärmepflichten in § 16 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 EnEfG und der teilweise uneinheitlichen Verwendung zentraler Begriffe in der Norm kaum bestimmen, ob und welche Maßnahmen mit Blick auf konkrete Anlagen ergriffen werden müssen.